

Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauches an der Haunetalsperre in der Gemarkung Marbach, Gemeinde Petersberg, Landkreis Fulda

Aufgrund des § 32 Abs. 3 und 4 des Hess. Wassergesetzes vom 06.07.1960 (GVBl. I S. 69) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert am 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), lasse ich als Gemeingebrauch an der Haunetalsperre das Befahren mit kleinen Fahrzeugen und das Baden im Rahmen der folgenden Bestimmungen zu.

§ 1

Die Ausübung des Gemeingebrauches nach Maßgabe dieser Verordnung wird auf den Bereich der Talsperre zwischen dem Staudamm und der Bojenkette beschränkt. Südlich der Bojenkette (Naturschutzgebiet) wird kein Gemeingebrauch zugelassen. Mit Erreichen eines Wasserstandes von NN + 276,00 m wird der Gemeingebrauch aus Sicherheitsgründen eingestellt.

§ 2

- (1) Die Ausübung des Gemeingebrauchs geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Baden ist nur innerhalb des entsprechend gekennzeichneten Bereiches gestattet.

§ 3

- (1) Die Talsperre darf nur mit folgenden Fahrzeugen befahren werden:
 1. Fahrzeuge der örtlich zuständigen Verwaltungs- und Polizeibehörden;
 2. Fahrzeuge der Rettungsorganisationen im Rahmen von Übungs- oder Einsatzfahrten;
 3. Fahrzeuge, deren Einsatz im Rahmen des Betriebes und der Unterhaltung der Talsperre erforderlich wird;
 4. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, das sind Segelboote bis zu einer Segelfläche von 11 m², Ruderboote, Tretboote, Paddelboote, Kanus, Faltboote, Schlauchboote;
 5. Windsurfbretter.
- (2) Ein Sicherheitsabstand von 10 m zu dem Staudamm bzw. dem Auslaufbauwerk ist unbedingt einzuhalten. Das Anlegen mit Wasserfahrzeugen in diesem Bereich ist - mit Ausnahme zu Unterhaltungszwecken - verboten.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu Wasser gelassen oder an Land gebracht werden.

- (4) Vom Fahrzeugverkehr ausgenommen sind die ausgewiesenen Bade- und Naturschutzbereiche.

§ 4

- (1) Das Befahren des Stausees mit Wasserfahrzeugen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bedarf der vorherigen gebührenpflichtigen Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Petersberg.
- (2) Die Durchführung von wassersportlichen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes und der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Es dürfen gleichzeitig höchstens 25 Wasserfahrzeuge auf dem Stausee fahren, die sich auf folgende Kategorien verteilen:
1. Kategorie I : Segelboote und Windsurfer = 15
 2. Kategorie II : Ruder-, Paddel- und Tretboote (Verleihboote) = 10 oder
 3. Kategorie III: Schlauchboote, Faltboote und Kanus = 10.
- Die Verleihboote der Kategorie II haben gegenüber den Booten der Kategorie III Vorrang bei der Zulassung.
- (4) Alle beweglichen Gegenstände (Wasserfahrzeuge, Stege, Bootstrailer u.a.) sind nachts und insbesondere in Erwartung eines Hochwassers **außerhalb** des Hochwasserstauraumes zu lagern.

§ 5

- (1) Für die Ausübung des Gemeingebrauches sind schwimmende oder auf dem Ufer liegende Stege zugelassen.
- (2) Erforderliche wasserbehördliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 6

- (1) Die den Gemeingebrauch Ausübenden haben sich so zu verhalten, daß Badende sowie der Fahrzeugverkehr nicht belästigt, gefährdet, geschädigt, Fischereiausübende nicht gestört oder behindert sowie Beschädigungen von Bojenkennzeichnungen, Deckschichten des Grundes, Ufern und baulichen Anlagen vermieden werden.
- (2) Die Haunetalsperre darf nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang befahren werden.
- (3) Es ist verboten, auf Booten zu übernachten.
- (4) Den Anweisungen der vom Gemeindevorstand beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

§ 7

- (1) Der Gemeingebrauch darf nur in der Zeit vom 01. März bis 30. November eines jeden Jahres ausgeübt werden.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann aus besonderem Anlaß den Gemeingebrauch befristet erweitern oder beschränken.

§ 8

Beim Befahren des Stausees sind die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge der Binnenschifffahrtsordnung (Anlageband zum BGBI I Nr. 20 vom 13. März 1971) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. (Die derzeit geltende Fassung ist im Anschluß an diese Verordnung abgedruckt).

§ 9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 4 Hess. Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der in § 1 und 2 genannten Bereiche der Talsperre gemeingebäuchliche Benutzungen im Sinne dieser Verordnung ausübt;
 2. die Talsperre mit nicht zugelassenen Fahrzeugen oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Petersberg befährt (§ 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1);
 3. Fahrzeuge an nicht dafür vorgesehenen Flächen zu Wasser läßt oder an Land bringt (§ 3 Abs. 2 und 3);
 4. als Fahrzeuginsasse oder Badender durch sein Verhalten den Fahrzeugverkehr oder andere Badende belästigt, gefährdet oder schädigt, Fischereiausübende stört oder behindert, Bojenkennzeichnungen, Deckschichten des Grundes, die Ufer oder bauliche Anlagen beschädigt (§ 6 Abs. 1);
 5. die Talsperre 1 Stunde vor oder 1 Stunde nach Sonnenauf- bzw. -untergang befährt oder auf Booten übernachtet (§ 6 Abs. 2 und 3);
 6. den Gemeingebrauch in der Zeit vom 01. Dezember bis 28. Februar eines jeden Jahres ausübt (§ 7 Abs. 1);
 7. den Anweisungen der vom Gemeindevorstand beauftragten Aufsichtspersonen nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 4);
 8. beim Befahren des Stausees gegen die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung verstößt (§ 8).
- (2) Nach § 120 Abs. 2 Hess. Wassergesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Tätigkeiten, die im Rahmen der Fischerei ausgeübt werden.

§ 11

An den Steganlagen im Bereich der Talsperre ist ein Abdruck dieser Verordnung und der Anlage an geeigneter Stelle zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Fuldaer Zeitung in Kraft.

6400 Fulda, den 16. November 1990

(Kramer)

Landrat